

**SATZUNG  
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN  
FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BRANDVERHÜTUNGSSCHAUEN  
UND SONSTIGE BRANDSCHUTZTECHNISCHE LEISTUNGEN  
IN DER STADT LEICHLINGEN  
vom 26.04.2018**

Gemäß § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 885) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau gem. § 26 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (2) Die Brandverhütungsschau wird bei Objekten nach Anlage 1 durchgeführt.

**§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau i.S. von § 1 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie der An- und Abfahrt. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau)
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach deren Durchführung tätig geworden sind.

**§ 3 Gebührenmaßstab**

Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Die Gebühr für die Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich der Vorbereitung, Nachbereitung sowie der An- und Abfahrt beträgt je notwendig eingesetzter Arbeitskraft 84,73 € / Stunde. Die Gebühr ist je angefangener halber Arbeitsstunde und zu bemessen.

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Besonders bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr in die Amtshandlung entsteht.

#### **§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten Prüffristen der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in NRW.
- (2) Sofern für Objekte nach Bauordnungsrecht die Durchführung einer Brandverhütungsschau in einer von Abs. 1 abweichenden zeitlichen Folge angeordnet ist, richtet sich die zeitliche Folge nach dieser Anordnung.

#### **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen i.S. des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entscheidung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 8 Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, zu.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.Juni 2018 in Kraft.

Leichlingen, den 01.06.2018

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.04.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (BekanntmachungsVO NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 28.06.2018

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

**Aufstellung der Objekte in denen die Brandverhütungsschau nach § 1 Abs. 2 der Satzung durchzuführen ist**

Quelle: Liste der Brandschauobjekte des Arbeitskreises der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) in Nordrhein-Westfalen (Stand 17.04.2016)

Kenn- ziffer	Objekte	Frist [Jahre]
<b>1.</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>	
1.1.	Krankenhäuser	3
1.2.	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1.	Altenwohnheim und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3.	Kindergärten, -tagesstätten, -horte,	3
1.06.	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
<b>2.</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>	
2.1	Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	6
2.4	Campingplätze nach CW VO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
<b>3.</b>	<b>Versammlungsobjekte – Versammlungsstätten nach SBauVO</b>	
3.1.1-	unbesetzt	
3.1.2		
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fasst	3

3.2	unbesetzt	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
<b>4.</b>	<b>Unterrichtungsobjekte</b>	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig ab 50 Personen)	3
<b>5.</b>	<b>Hochhausobjekt / Hohe Häuser</b>	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
<b>6.</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	unbesetzt	
6.3	Verkaufsstätten > 700 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	3
<b>7.</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe mit > 3.000 m <sup>2</sup> Geschossfläche	6
<b>8.</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
<b>9.</b>	<b>Garagen</b>	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen >500 m <sup>2</sup> in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
<b>10.</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße >800 m <sup>2</sup>	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße > als 400 m <sup>2</sup>	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 m <sup>2</sup>	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße > als 800 m <sup>2</sup>	6
10.1.5-	unbesetzt	
10.1.6		
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	
10.2.1	unbesetzt	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe >3.200 m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe,	6

10.2.4	nicht ebenerdig, > 1.600 Lagerfläche Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe >1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig > 800 m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kernkraftwerke und Umspannwerke	6
<b>11.</b>	<b>Sonderobjekte</b>	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > über 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen -und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	unbesetzt	
11.6.	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen*	6
11.8	unbesetzt	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb klassifizierter Objekte nach Einstufung durch die Brandschutzdienststelle	
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen nach Einstufung durch die Brandschutzdienststelle	
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse nach Einstufung durch die Brandschutzdienststelle	